

aaretax Treuhand AG
Rain 63 / 5000 Aarau
Tel. 062 520 75 00
Fax 062 520 75 01

E-Mail: info@aaretax.ch
[Homepage: www.aaretax.ch](http://www.aaretax.ch)

Nr. 22 | Sommer 2025

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Die letzten Wochen waren mit warmen Temperaturen geprägt und teilweise hatten wir Tropennächte in der Schweiz.

Langsam werden die Sommertage wieder kürzer und geniessen wir doch die schönen Sommerabende mit einer kleiner Abkühlung!

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre und weiterhin schöne, erholsame Sommerabende.

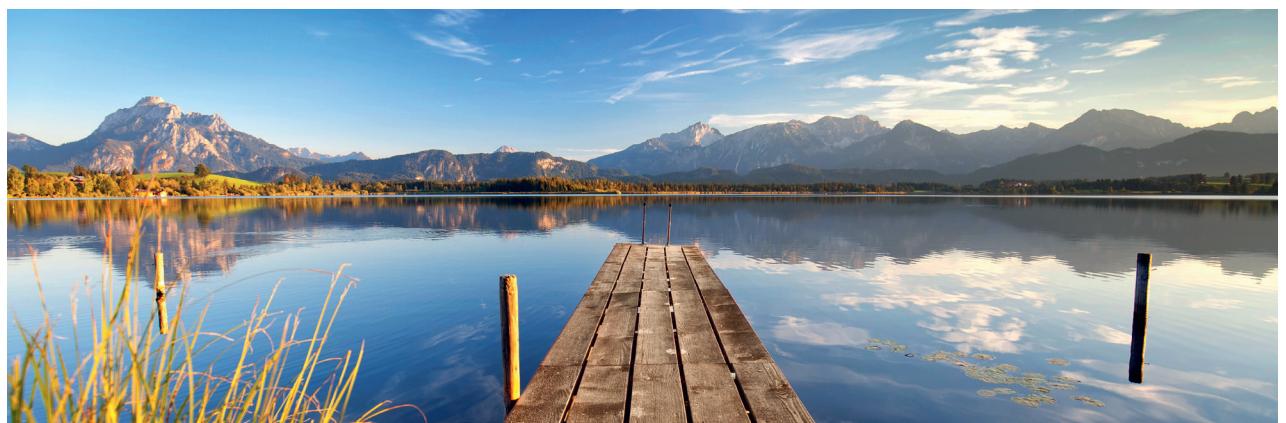
Ihre aaretax Treuhand AG

P.S. Die «NEWS» sind auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.



Personelles (Eintritt)

Es freut mich, Sie über den Eintritt von **Carmen Keller** zu orientieren. Seit Anfang Juli 2025 verstärkt sie unser Team. Sie absolvierte im Jahr 2024 erfolgreich die Prüfung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis.
Ich wünsche Ihr viel Glück und Erfolg bei Ihrer neuen Herausforderung!



LOHNAUSWEIS – DEKLARATION DER INDIVIDuellen LEISTUNGEN

Der Lohnausweis ist einer der wichtigsten Grundlagen bei der Verantragung von Arbeitnehmenden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit dem «Formular 11» eine Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises erstellt. Das Ausfertigen des Lohnausweises darf aus folgenden Gründen nicht unterschätzt werden:

- Das Formular dient als «Lohnausweis/Rentenbescheinigung» sowie als Bescheinigung für Entschädigung von Verwaltungsräten. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule (BVG) und Leistungen der Arbeitslosenkasse (ALV) eingesetzt werden.
- Artikel 127 Abs. 1 lit a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet Arbeitgebende, den Arbeitnehmenden eine schriftliche Bescheinigung über deren Einkommen auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerte Vorteile zu deklarieren. Bei Verletzung der Bescheinigungspflicht kann dem Arbeitgeber eine Busse von bis zu CHF 10 000 (Art. 174 Abs. 1 lit. b DBG) auferlegt werden.
- Der Lohnausweis gilt als Urkunde im strafrechtlichen Sinn. Deshalb ist das unrichtige Ausfertigen eines Lohnausweises nicht nur «steuerlich», sondern auch «strafrechtlich» relevant (Art. 110 Abs. 4 Satz 1 Strafgesetzbuch).

Die wichtigsten Ziffern im Lohnausweis sind:

Ziffer 1: Lohn/Gehalt

Bruttolohn inkl. Bonus, Provisionen, Ferien-/Feiertagsentschädigung, sämtliche Geburts-, Kinder- und Familienzulagen

Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen

Verpflegung, Unterkunft, Privatanteile

Ziffer 13: Spesenvergütungen

Nur deklarationspflichtig, wenn keine Spesenregelung vorliegt oder wenn Pauschalspesen gewährt werden.

Ziffer 15: Bemerkungen

Angaben, die für die steuerliche Beurteilung relevant sind wie z.B. Pendlervergütungen, Auslandtätigkeit, steuerfreie Leistungen, Anzahl Krankheitstage, Teilzeitarbeit in %.

Nachfolgend haben wir Ihnen ein paar «Knacknüsse» des Lohnausweises aufgelistet, diese sind nicht abschliessend.

Kantinenverpflegung / Lunch-Checks / Bezahlung von Mahlzeiten (Buchstabe G)

Das Feld (Buchstabe G) muss angekreuzt werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden die Möglichkeit gibt, sich in einem Personalrestaurant zu versorgen. Dies gilt auch dann, wenn nicht bekannt ist, ob der Arbeitnehmende davon tatsächlich Gebrauch macht. Ebenfalls ist das Feld (Buchstabe G) anzukreuzen, wenn der Arbeitnehmende Lunch-Checks erhält. Die Abgabe von Lunch-Checks ist, bis zur von der AHV festgelegten Limite (aktueller Stand: CHF 180 pro Monat) mit einem Kreuz im Feld G des Lohnausweises zu deklarieren. Darüberhinausgehende Beiträge sind zusätzlich zum Lohn im Sinne von Ziffer 1 zu addieren.

Verpflegung und Unterkunft (Ziffer 2.1)

Im Feld zu Ziffer 2.1 ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmenden dadurch zufliest, dass er vom Arbeitgeber unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der ESTV entnommen werden. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmenden für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn vorgenommen wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem oben erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmenden nicht nur ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist diese mit dem Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmäßig anzugeben.

Privatanteil Geschäftsfahrzeug (Ziffer 2.2)

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmenden dadurch zufliest, dass er ein Geschäftsfahrzeug auch privat benutzen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten dafür und hat der Arbeitnehmende lediglich die Treibstoff- oder Energiekosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag **pro Monat 0,9 % des Kaufpreises** inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), **mindestens** aber **CHF 150 pro Monat**, wenn der Kaufpreis weniger als CHF 16 667 beträgt.

Übernimmt der Arbeitnehmende beträchtliche Kosten (z.B. sämtliche Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen; die Übernahme ausschliesslich der Benzinkosten oder der Kosten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen genügt dagegen nicht), so ist im entsprechenden Feld 2.2 des Lohnausweises keine Aufrechnung vorzunehmen. In den Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist

folgender Text anzubringen: «Privatanteil Geschäftsfahrzeug im Veranlagungsverfahren abzuklären».

Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung dafür ist, dass ein **Bordbuch** geführt wird. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inklusive Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird (z.B. 8500 Privatkilometer \times 70 Rappen = CHF 5950).

In Fällen, in denen der **Privatgebrauch erheblich eingeschränkt** ist, z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs vorzunehmen. In allen Fällen ist im Lohnausweis grundsätzlich das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen.

Unregelmässige Leistungen (Ziffer 3)

Als unregelmässige Leistungen gelten insbesondere:

- Bonuszahlung (nicht aber 13. bzw. 14. Monatslöhne)
- Antritts- und Austrittsentschädigungen
- Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke
- Umzugentschädigungen

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen können die obengenannten Leistungen auch unter Ziffer 1 des Lohnausweises deklariert werden.

Kapitalleistungen (Ziffer 4)

Folgende Leistungen werden unter Ziffer 4 des Lohnausweises deklariert:

- Abgangentschädigungen mit Vorsorgecharakter
- Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter
- Lohnnachzahlungen (inkl. Lohnnachgenuss)

Evtl. unterliegen diese Leistungen einem reduzierten Steuersatz (Vorsorge).

Andere Leistungen (Ziffer 7)

- Trinkgelder, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachen
- Taggelder, Leistungen der Arbeitslosenversicherung
- Leistungen der EO
- Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge der beruflichen Vorsorge, die gemäss Gesetz bzw. Reglement vom Arbeitnehmenden geschuldet wären
- Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen (Krankenkasse, Säule 3b)

- Vom Arbeitgeber übernommene Quellensteuer oder andere Steuern
- Vom Arbeitgeber für Kinder des Arbeitnehmenden bezahlte Schulgelder

Nicht zu deklarieren sind übernommene Beiträge die der Arbeitgeber bei der UVG, UVG-Zusatz oder KTG übernimmt. Alle vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge in die Säule 3a müssen deklariert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese dem Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen und anschliessend einbezahlt oder vom Arbeitgeber direkt zu Gunsten des Arbeitnehmenden einbezahlt worden sind.

Spesenvergütungen (Ziffer 13)

Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach den eigentlichen Arbeitstätigkeiten anfallen.

Nicht zu deklarierende Leistungen:

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis zu deklarieren. Folgende Leistungen müssen aus Gründen der Praktikabilität nicht im Lohnausweis deklariert werden.

- Gratis abgegebenes Halbtaxabonnement
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen)
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises). **Bargeldgeschenke sind immer als Lohnbestandteil im Lohnausweis zu deklarieren!**
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Mobiltelefon, Computer usw.) im üblichen Rahmen
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1000 im Einzelfall. Bei darüber hinausgehenden Beiträgen ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises)
- Beiträge an Fachverbände
- Branchenübliche Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt sind (vgl. Rz 62)
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen)
- Die Bezahlung von Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmenden aus geschäftlichen Gründen auf Geschäftsreisen begleiten

- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmenden verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch nur bestimmten Arbeitnehmenden zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmenden oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Brutto- lohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen
- Gutschriften von Flugmeilen. Diese sind aber für geschäftliche Zwecke zu verwenden

(Quelle: ESTV – Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung Gültig ab 01.01.2025).

Fazit

Der Ausweis der einzelnen Leistungen auf dem Lohnausweis birgt viele Fallstricke. Wir empfehlen, die Wegleitung sowie weitere Publikationen im Zusammenhang mit dem Lohnausweis sorgfältig zu beachten. Bei Fragen oder Unklarheiten betreffend der Deklaration von Leistungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.